



Phospholipid Research Center

Satzung

Phospholipid Forschungszentrum e.V.

Inhalt

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Aufnahme
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeitrag
- § 10 Organe
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Protokoll der Mitgliederversammlung
- § 14 Der Vorstand
- § 15 Geschäftsführung
- § 15a Wissenschaftlicher Beirat
- § 16 Schatzmeister
- § 16a Rechnungsprüfer
- § 17 Vermögensverwaltung
- § 18 Änderung der Satzung
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist

Phospholipid Forschungszentrum e.V. und er ist so in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Phospholipide durch die Unterstützung der Forschung in genanntem Bereich.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Phospholipide
- b) Förderung und Pflege des wissenschaftlichen Informations- und Meinungsaustausches aller auf dem Gebiet der Phospholipide und an Phospholipiden Interessierten im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen
- c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- d) Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsprojekten
- e) Zusammenwirken der auf dem Gebiet der Phospholipiden tätigen Wissenschaftler an Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und in Industrie und Wirtschaft
- f) Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen
- g) Kooperationen mit in- und ausländischen Organisationen vergleichbarer wissenschaftlicher Aufgabenstellung
- h) Auszeichnung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen
- i) Die Vergabe und Vermittlung von Forschungsaufträgen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Der Verein implementiert neben dem ideellen Bereich weiterhin einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und einen Zweckbetrieb zur Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein hat die Grundsätze der Objektivität und Neutralität zu beachten und im Übrigen die steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige, natürliche Person mit einer nachgewiesenen naturwissenschaftlichen und/oder lebenswissenschaftlichen Ausbildung aus dem In- und Ausland werden, die an dem Zweck des Vereins interessiert ist und kein Mitglied einer Organisation ist, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet
- b) Förderndes Mitglieds des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige juristische Person aus dem In- und Ausland werden, die auf dem Gebiet der Naturwissenschaften und/oder Lebenswissenschaften in der Forschung und/oder Entwicklung tätig ist und die nicht Mitglied einer Organisation ist, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet.
- c) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten in hervorragenden öffentlichen und privaten Stellungen mit einem naturwissenschaftlichen und/oder lebenswissenschaftlichen Hintergrund werden. Außerdem Personen, die sich um das Forschungsinstitut besondere Verdienste erworben haben. Genaueres zur Ehrenmitgliedschaft kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Fördernde Mitglieder werden zur Stimmabgabe von einer natürlichen Person vertreten.

§ 7 Aufnahme

Die Aufnahme von Bewerbern erfolgt auf deren schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Durch die Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aus freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Durch die Aufnahme erkennen die ordentlichen oder fördernden Mitglieder die Satzung verbindlich an.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung gewählt. Der Wahl müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod einer natürlichen oder Auflösung einer juristischen Person,
- b) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden und ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zulässig,
- c) durch Ausschluss. Dieser ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegen den Verein nicht nachkommt oder ungeeignet erscheint, ihm weiter anzugehören, kann der Vorstand über einen Ausschluss entscheiden. Des Weiteren kann ein Mitglied, das über 2 Jahre keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet, ebenfalls per Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31.01. des Jahres zu zahlen. Wenn ein Mitglied während des Jahres kündigt, ausgeschlossen wird oder erst während des laufenden Geschäftsjahres eintritt, so ist der anteilige

Mitgliedsbeitrag (1/12 des Mitgliedbeitrags für jeden begonnenen Monat) zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Weitere Einzelheiten regelt eine vom Vorstand beschlossene Gebührenordnung (Kapitel V der Geschäftsordnung), in der auch die Zahlungsmodalitäten und mögliche Beitragsgruppen vorgesehen werden können.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Wissenschaftliche Beirat

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jedes zweite Jahr statt. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Wahl des Schatzmeisters, der nicht zum Vorstand gehören darf
- d) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer, die nicht zum Vorstand gehören dürfen
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Änderung der Satzung
- g) die Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge, soweit dies nicht durch die Beitragsordnung erfolgt
- h) die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden:

- a) auf Antrag von 1/3 sämtlicher Mitglieder
- b) auf Beschluss des Vorstandes

Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Geschäftsführer einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung über die vergangenen zwei Jahre vorzulegen und zu erläutern, die Versammlung hat sodann über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Geschäftsführer hat mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, welche die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnet, schriftlich zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung mit einer Begründung versehen schriftlich beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Den Vorsitz in ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen führt der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Sofern beide nicht anwesend sind, übernimmt ein weiteres Mitglied den Vorsitz nach Beschluss der Versammlung.

Es wird durch Handzeichen oder elektronisch abgestimmt. Auf Antrag eines Vorstandes oder von mindestens drei anwesenden Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung schriftliche Abstimmung beschließen.

Bei Wahlen und Abstimmungen besitzt jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Höhe seines Mitgliedsbeitrages nur eine Stimme, auch für den Fall, dass mehrere Vertreter eines fördernden Mitglieds anwesend sind.

Ehrenmitglieder können stimmberechtigt an sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden über sämtliche Punkte der Tagesordnung beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen zu ihrer Annahme einer 2/3 Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

§ 13 Protokoll der Mitgliederversammlung

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie muss die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal sieben Mitgliedern. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter können den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. In den Vorstand können nur gewählt werden:

- Mitglieder als natürliche Personen
- Vertreter von Mitgliedsverbänden und Mitgliedsvereinen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amt, bis die Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung vorgenommen ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter die Funktion des Vorsitzenden und ernennt bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Interimsstellvertreter, möglichst aus dem Kreis des gewählten Vorstands.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Der Vorstand kooptiert Experten aus verschiedenen Fachgebieten der Phospholipidforschung zur Beratung.

§ 15 Geschäftsführung

Zur Verwaltung ihrer Alltagsgeschäfte bestellt der Phospholipid Forschungszentrum e. V. einen Geschäftsführer. Die Aufgaben können in einer Geschäftsordnung bestimmt werden.

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand des Phospholipid Forschungszentrum e. V. bestellt und kann von diesem jederzeit abberufen werden.

§ 15a Wissenschaftlicher Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt den Vorstand und den Geschäftsführer und hat beratende Funktion. Genaueres kann in einer Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 16 Schatzmeister

Die Mitgliederversammlung wählt für 3 Jahre ein Mitglied des Vereins als Schatzmeister.

Der Schatzmeister führt die Finanzverwaltung im Verein und ist für die Durchführung und Kontrolle des Zahlungsverkehrs, Buchhaltung und Rechnungswesen zuständig. Der Schatzmeister informiert den Vorstand und die Mitgliederversammlung über den aktuellen finanziellen Stand des Vereins.

§ 16a Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für 3 Jahre zwei Mitglieder des Vereins als Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 17 Vermögensverwaltung

Der Geschäftsführer verwaltet das Vereinsvermögen im Auftrag des Vorstands. Er hat im Auftrag des Vorstands dafür zu sorgen, dass Einkünfte und Vermögen des Vereins ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand hat für die vorangegangenen beiden Jahre je einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 18 Änderung der Satzung

Die Satzung kann auf Antrag geändert werden. Sie kann nur mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn die Erfüllung seines Zweckes als nicht mehr möglich erscheint. Sie kann nur mit 3/4-Mehrheit der gesamten Mitglieder in einer zu diesem Zwecke vom Geschäftsführer angesetzten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so veranlasst der Geschäftsführer eine schriftliche Abstimmung. Diese entscheidet endgültig mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lipoid Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Heidelberg, Deutschland.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 30. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 22. September 2015.